

## Amtsblatt der Gemeinde Schmölln-Putzkau

Elektronische Ausgabe des Amtsblattes, Ausgabe KW 42/2026 vom 13.10.2026, 18.00 Uhr

---

### Wer ist eigentlich zuständig am Bach?

Wer ist für die Unterhaltung eines Gewässers zuständig? Diese Frage stellt sich häufig, wenn ein Gewässer durch oder entlang eines Ortes fließt.

Geregelt wird das in den Wassergesetzen. Es gibt das Wasserhaushaltsgesetz (WHG) des Bundes und das Sächsische Wassergesetz (SächsWG). Und wer ist laut diesen Gesetzen jetzt zuständig für Gewässer? Das ist entweder die **Gemeinde** oder die **Landestalsperrenverwaltung (LTV)**. Die Gemeinde betreut **Gewässer 2. Ordnung** (kleinere Gewässer), während die LTV für **Gewässer 1. Ordnung** (größere Gewässer) verantwortlich ist. Welche genau das sind, steht im „Verzeichnis der Gewässer erster Ordnung“. Künstlich angelegte Gewässer, wie Mühlgräben oder Teiche, sind von demjenigen, der diese angelegt hat zu unterhalten.

Doch was bedeutet Zuständigkeit?

Der Zuständige ist Träger der Unterhaltungslast und damit unter anderem verpflichtet...

- ... das Gewässerbett und die Ufer zu **erhalten**
- ... den gewässerbegleitenden Gehölzbestand in der Böschung zu **pflegen** und durch standortgerechte Pflanzungen zu **entwickeln**
- ... den ordnungsgemäßen Wasserabfluss zu **sichern**
- ... und die ökologische Funktionsfähigkeit zu erhalten und zu **verbessern**

Die Zuständigkeit der Gemeinde oder der LTV beschränkt sich auf das Gewässerbett und die Ufer. Das wirft natürlich die Frage auf, wo das Ufer beginnt und endet. Auch das verrät uns auch das Sächsische Wassergesetz. Das **Ufer** ist der Bereich zwischen dem mit Wasser durchflossenen Bach oder Fluss und der **Böschungsoberkante**. Wenn die Böschungsoberkante nicht klar erkennbar ist, wird der mittlere Hochwasserstand als Uferlinie genutzt.

An das Ufer grenzt der Gewässerrandstreifen an. Da sich diese Flächen außerhalb des Ufers befinden, sind Gemeinde oder LTV auch nicht mehr zuständig. Hier liegt die Zuständigkeit zur Pflege und Entwicklung beim Flächeneigentümer. Ausnahmen sind Ufermauern, für die unterschiedliche Zuständigkeiten gelten können.

Weitere Informationen können Sie im Internet erhalten unter:

<https://www.wasser.sachsen.de/gewaesserrandstreifen-21116.html>

Was bedeutet das nun für **Anlieger**? Diese können von Maßnahmen betroffen sein. So kann es nötig sein ein Grundstück zu betreten, um das Gewässer zu erreichen. Anlieger müssen dies **dulden**. Jedoch muss der Unterhaltungspflichtige dies rechtzeitig **vorher ankündigen**. Maßnahmen, die einen wesentlichen Einfluss auf das Gewässer haben, brauchen vorher außerdem eine Genehmigung der **unteren Wasserbehörde (uWB)**.

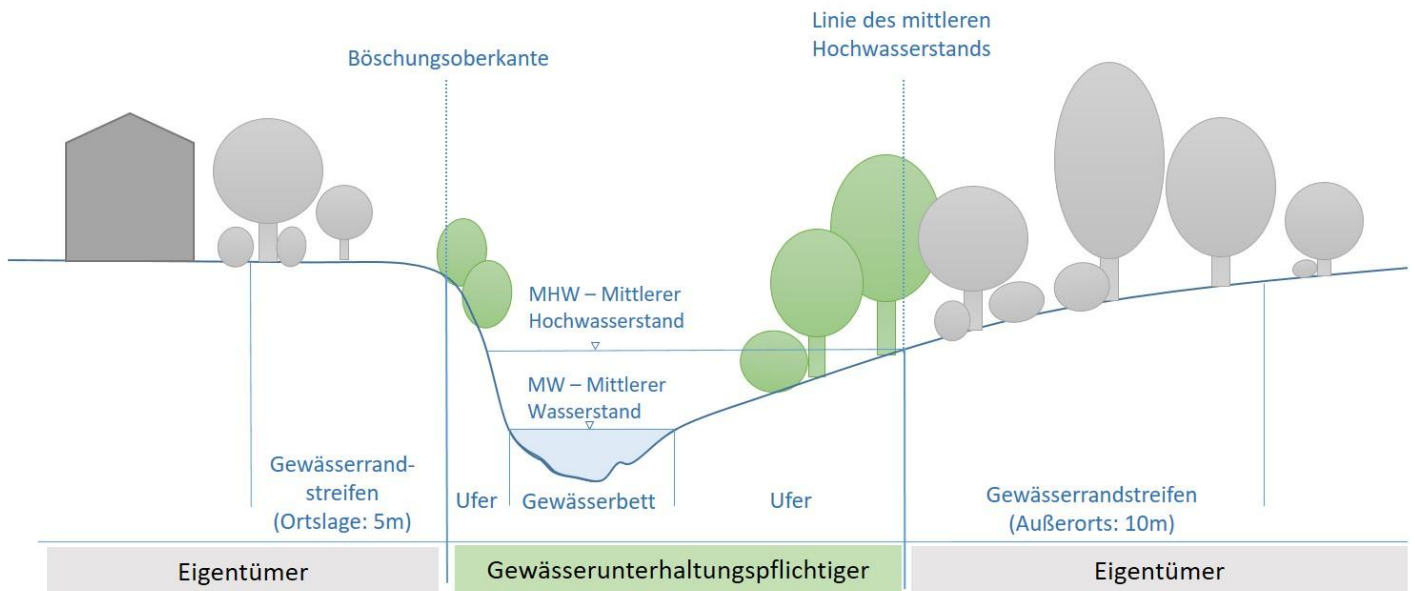
Impressum:

Herausgeber: Gemeinde Schmölln-Putzkau, Schulweg 1, 01877 Schmölln-Putzkau

Redaktion: Gemeinde Schmölln-Putzkau, Schulweg 1, 01877 Schmölln-Putzkau

Verantwortlich für Inhalte der amtlichen Mitteilungen: Bürgermeister Achim Wünsche

Dieser Text entstand in Zusammenarbeit der Fachberaterinnen und Fachberater Gewässer des Landesamtes für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie und der unteren Wasserbehörde des Landkreises.



Ausnahme: Ufermauern. Es gelten abweichende Regelungen.

© LfULG

## Verkehrsbehinderungen im Ortsteil Schmölln (§ 155)

### Vollsperrung Höhe „Dorfstraße 1“

Zwischen „Am Schwarzwasser“ und der Zufahrt zu „Am Rittergut“ im Ortsteil Schmölln sind Tiefbauarbeiten geplant. Die Firma AMS Dirk Born führt im Auftrag der SachsenNetze GmbH Arbeiten am an der Gasleitung durch. **Die Arbeiten finden unter Vollsperrung statt.**

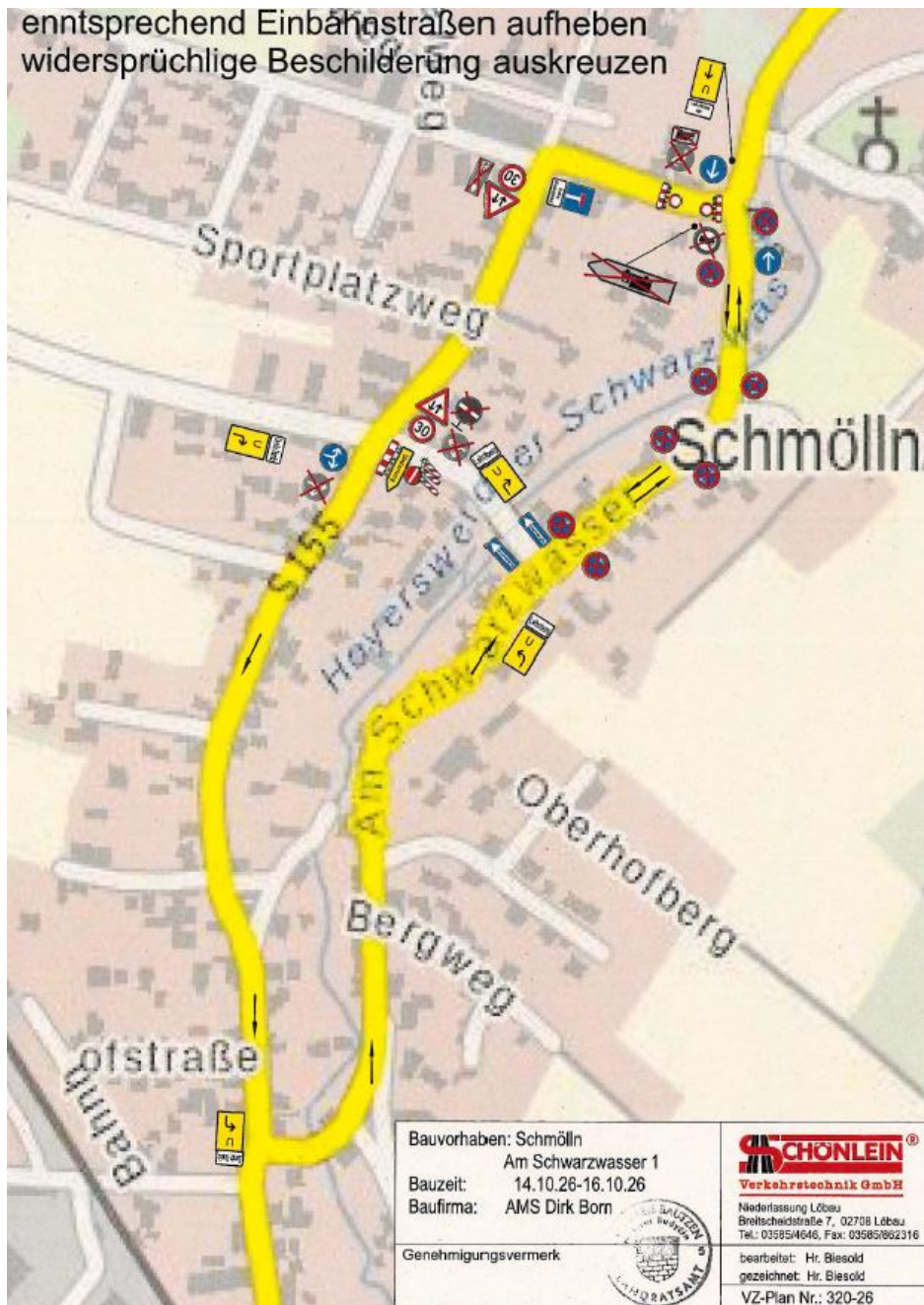
Im Zeitraum vom **14. Oktober 2026 bis voraussichtlich zum 16. Oktober 2026** ist daher eine Durchfahrt nicht möglich. Auf den umliegenden Straßen ist für diesen Zeitraum die Verkehrsführung geändert. Beachten Sie bitte die Ausschilderung Vor-Ort.

#### Impressum:

Herausgeber: Gemeinde Schmölln-Putzkau, Schulweg 1, 01877 Schmölln-Putzkau

Redaktion: Gemeinde Schmölln-Putzkau, Schulweg 1, 01877 Schmölln-Putzkau

Verantwortlich für Inhalte der amtlichen Mitteilungen: Bürgermeister Achim Wünsche



## Fundmeldung

Im Fundbüro der Gemeindeverwaltung Schmölln-Putzkau wurde am 1. Oktober ein Kinderportemonnaie abgegeben. Es wurde an den Fahrradständern an der Containerschule gefunden.

Die Eigentümerin bzw. der Eigentümer kann sich zur Abholung an das Fundbüro der Gemeindeverwaltung unter 03594/7711-12 wenden.

## Impressum:

Herausgeber: Gemeinde Schmölln-Putzkau, Schulweg 1, 01877 Schmölln-Putzkau

Redaktion: Gemeinde Schmölln-Putzkau, Schulweg 1, 01877 Schmölln-Putzkau

Verantwortlich für Inhalte der amtlichen Mitteilungen: Bürgermeister Achim Wünsche